

215/AB XXI.GP

**B e a n t w o r t u n g**

der Anfrage der Abgeordneten Haidlmayr, Freundinnen  
und Freunde, betreffend Grundrecht auf Pension für  
geistig behinderte Menschen  
(Nr. 164/J)

Eingangs ist festzustellen, dass die in der gegenständlichen parlamentarischen Anfrage aufgeworfenen Fragen im Wesentlichen Behinderte betreffen, die in landesgesetzlich durch die Sozialhilfegesetze oder Behindertengesetze der Länder geregelten Einrichtungen der Beschäftigungstherapie tätig sind. Bei einer Tätigkeit in solchen Einrichtungen steht der therapeutische Aspekt im Vordergrund, der Leistungserbringungsaspekt der Beschäftigung tritt demgegenüber zurück.

Zu den einzelnen Fragen führe ich Folgendes aus:

**Zu Frage 1:**

Die soziale (Mindest-)Absicherung von geistig behinderten Menschen ist - wenn keine anderen Möglichkeiten einer existentiellen Absicherung vorhanden sind - durch die entsprechenden Sozialhilfe- und Behindertenhilfeleistungen der Länder gewährleistet. Die Erreichung eines hohen Alters führt dabei selbstverständlich nicht zum Leistungsausschluss.

Darüber hinaus steht auch das Pflegegeld als Beitrag zur Abdeckung des pflegebedingten Mehraufwandes zur Verfügung.

**Zu Frage 2:**

Nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG) unterliegen Dienstnehmer/Dienstnehmerinnen und freie Dienstnehmer/Dienstnehmerinnen dann der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung, wenn die spezifischen Voraussetzungen hierfür gegeben sind, wobei dies jedoch nur im konkreten Einzelfall beurteilt werden kann. Das ASVG differenziert insofern nicht zwischen Behinderten und Nichtbehinderten. Wenn Behinderte in ihrem Tätigkeitsfeld nicht nach dem ASVG vollversichert sind, dann basiert diese „Beschäftigung“ daher nicht auf einem Dienst-

verhältnis oder einem freien Dienstverhältnis. Inwieweit in den angesprochenen Fällen die Voraussetzungen für Dienstverhältnisse oder freie Dienstverträge gegeben sind, kann hier nicht abschließend beurteilt werden.

Weiters ist noch auf den Umstand hinzuweisen, dass nach den Sozialversicherungsgesetzen der Eintritt des Versicherungsfalles der geminderten Arbeitsfähigkeit eine Änderung, nämlich eine Verschlechterung der physischen und psychischen Leistungsfähigkeit des Versicherten/der Versicherten im Laufe seines/ihrer Erwerbslebens, also seit dem Zeitpunkt des erstmaligen Eintrittes in die Versicherung, voraussetzt. Eine anderweitige Auslegung des Begriffes der Invalidität bzw. Berufsunfähigkeit kann mit dem Gesetzeswortlaut des § 255 Abs.1 bzw. des § 273 Abs.1 ASVG nicht in Einklang gebracht werden; bringt doch der Gesetzgeber in diesen Bestimmungen eindeutig zum Ausdruck, dass die Arbeitsfähigkeit auf weniger als die Hälfte derjenigen einer körperlich und geistig gesunden Person von ähnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten herabgesunken sein muss. Bei einer generellen Gewährung von Leistungen aus dem Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit (bei schon vor Arbeitsantritt eingetretener Invalidität bzw. Berufsunfähigkeit) durch die gesetzliche Pensionsversicherung würde es überdies zu einer Kostenverschiebung zum Nachteil des Bundes und zu Gunsten der Länder kommen.

In der Regel wird bei langjähriger Versicherung jedoch auch eine Verschlechterung der Leistungsfähigkeit des Versicherten/der Versicherten vorliegen und daher Invalidität gegeben sein. Es kann also auch in den angesprochenen Fällen unter Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen Invalidität eintreten.

### **Zu Frage 3:**

Eine Änderung der verschiedenen Landesgesetze zur sozialen Absicherung von behinderten Menschen kann nur durch die Länder selbst erfolgen. Die Problematik der österreichweiten Harmonisierung von Leistungen mit Sozialhilfecharakter wird schon seit einiger Zeit mit den Landessozialreferenten erörtert. Dabei wurde wiederholt zum Ausdruck gebracht, dass die Länder grundsätzlich an einer Weiterentwicklung der Sozialhilfegesetzgebung interessiert sind und auch bereit sind, daran mitzuarbeiten. Die Landessozialreferentenkonferenz hat diesbezüglich zuletzt angeregt, einen Arbeitskreis einzurichten, in dem die Schwerpunkte einer Vereinheitlichung von Qualitätsstandards in der Sozialhilfe diskutiert werden sollten.

### **Zu den Fragen 4 und 7:**

Wie bereits erwähnt, ist die Frage, ob ein behinderter Mensch der Sozialversicherung unterliegt, weder von der Art seiner Behinderung noch davon abhängig, in welcher Einrichtung er sich befindet, sondern daran geknüpft, dass die Tätigkeit des behinderten Menschen im Rahmen eines Dienstverhältnisses im arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen Sinn ausgeübt wird. Von einer der Sozialversicherung unterliegenden Erwerbstätigkeit zu unterscheiden sind daher Einrichtungen der Beschäftigungstherapie, wo es in erster Linie darum geht, schwerst behinderten Menschen unter Berücksichtigung ihrer speziellen Bedürfnisse Tagesstruktur, Betreuung und soziale Eingliederung zu bieten.

Erreicht der behinderte Mensch ein Alter, in dem eine solche Eingliederung nicht mehr möglich oder von ihm selbst nicht mehr gewünscht wird, erlöschen die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes (z.B. Sozialhilfe) nicht, sodass auch kein Wechsel des Systems in Richtung einer Pensionsleistung erforderlich ist.

Bezüglich der Maßnahmen zur Unterstützung geistig behinderter Menschen ist auf Folgendes zu verweisen:

Die berufliche Eingliederung im Sinne des Behindertenkonzepts der Bundesregierung ist das primäre Ziel gesellschaftspolitischer Konzepte der Integration behinderter Menschen, so weit es Art und Schwere der Behinderung zulassen. Aus der Sicht des Behinderteneinstellungsgesetzes ist dabei ein geistig behinderter Mensch, der zumindest einen Grad der Behinderung von 50 v.H. aufweist und zur Arbeit auf einem geschützten Arbeitsplatz oder in einem Integrativen Betrieb in der Lage ist, kraft ausdrücklicher gesetzlicher Regelung jedem anderen behinderten Menschen gleichgestellt.

Er kann auf seinen Antrag hin dem Kreis der begünstigten Behinderten angehören und in der Folge sämtliche Förderungen des Ausgleichstaxfonds zur Arbeitsaufnahme und Arbeitsplatzzerhaltung erlangen. Selbstverständlich unterliegt sein Dienstverhältnis auch dem erhöhten Kündigungsschutz und der besonderen Fürsorgepflicht des Dienstgebers.

Es mag in der Praxis vorkommen, dass in Einrichtungen der Beschäftigungstherapie behinderte Menschen tätig sind, die mit den dort zu erbringenden Leistungen unterfordert sind und bei entsprechender Einschulung in der Lage wären, eine Tätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt auszuüben. Die Bundesämter für Soziales und Behindertenwesen haben es sich in den letzten Jahren durch die Förderung von Einrichtungen der Arbeitsassistenten und Integrationsbegleitung zu einem Schwerpunkt gemacht, auch solchen behinderten Menschen den Weg in ein Dienstverhältnis durch begleitende Hilfen zu erleichtern. Für andere behinderte Menschen mag es der sozial sicherere und zweckmäßigere Weg sein, in einer Einrichtung der Beschäftigungstherapie zu verbleiben. Wichtig dabei ist auch die Wahlfreiheit des Betroffenen, da ein Wechsel auf den allgemeinen Arbeitsmarkt natürlich auch das Risiko von Arbeitsplatzverlust und damit Arbeitslosigkeit in sich birgt.

Darüber hinaus ist der Bund bemüht, innerhalb seiner Zuständigkeit entsprechende Maßnahmen zur Verbesserung der Situation geistig behinderter Menschen zu setzen. So bietet beispielsweise das Fortbildungsinstitut der Lebenshilfe Österreich geistig behinderten Menschen spezielle Behindertenseminare an. Diese Seminare ermöglichen die - gerade für geistig behinderte Menschen wichtige - Weiterbildung, welche ihnen bessere Chancen in Alltag und Beruf in Aussicht stellt. Mein Ressort unterstützt die Lebenshilfe durch jährliche Förderungen.

Der rechtliche Schutz geistig behinderter Menschen wird in besonderer Weise durch die Einrichtungen der Sachwalterschaft und der Patientenanwaltschaft für geistig und psychisch behinderte Menschen gewährleistet.

**Zu Frage 5:**

Im Rahmen der Integrativen Betriebe kommt es grundsätzlich nicht zur Verleihung behinderter Arbeitskräfte. In Pilotprojekten wird derzeit jedoch die gemeinnützige Arbeitskräfteüberlassung als Instrument der beruflichen Integration überprüft. Hierbei handelt es sich um behinderte Menschen, die als Dienstnehmer bei einem gemeinnützigen Träger angestellt sind und von diesem an dritte Beschäftiger überlassen werden. Diese Dienstnehmer werden flankierend betreut. Integrationsziel ist in einer zweiten Phase die Anstellung beim Beschäftiger. In allen Phasen befindet sich bei solchen Projekten der behinderte Mensch in einem Arbeitsverhältnis mit allen arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen Absicherungen.

Sollte mit dieser Frage aber auch die Beschäftigungstherapien angesprochen sein, so ist auf die Ausführungen zu den Fragen 4 und 7 zu verweisen: Auch bei der dislozierten Beschäftigungstherapie stehen die behinderten Menschen nicht in Dienstverhältnissen, da bei der Tätigkeit der therapeutische bzw. ausbildnerische Anteil (in berufsvorbereitenden Projekten) überwiegt.

**Zu Frage 6:**

Die weit gehende Einbindung von Arbeitnehmer/innen/vertretungen bei der Lösung von Sachfragen ist eine bewährte Praxis meines Ressorts. Die gegenständliche Frage lässt jedoch nicht erkennen, zu welcher konkreten Fragestellung aus der Sicht der anfragenden Abgeordneten eine Kontaktierung erfolgen soll.